



Gemeinde Greng.- Waldfeststellung im Bereich Untergreng

Gestützt :

auf das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) und dessen Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV);

auf das Forstgesetzbuch des Kantons Freiburg vom 5. Mai 1954 und dessen Vollziehungsverordnung vom 2. November 1954;

auf das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG);

auf die Akten,

in Erwägung :

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung ergab sich für die Gemeinde Greng im Jahre 1997 die Notwendigkeit, eine amtliche Waldfeststellung in Untergreng vornehmen zu lassen. Sie beauftragte den kantonalen Forstdienst, diese durchzuführen.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist (Artikel 10 Absatz 1 WaG). Dem Gesuch des Gemeinderates von Greng ist somit Folge zu leisten.

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Artikel 2 Absatz 1 WaG).

Auf den vom Ingenieur- und Geometerbüro Stauffacher und Partner am 30. April 1997 erstellten Situationsplänen 2 und 4 ist der Wald gemäss den erwähnten Vorschriften eingetragen. Die so begrenzte Waldfläche gilt somit als Wald im Sinne des WaG.

Durch eine öffentliche Auflage dieser Pläne vom 17. Oktober 1997 bis zum 17. November 1997, welche im Amtsblatt publiziert worden war, wurden die betroffenen Grundeigentümer und allfällige andere interessierte Personen über die in Aussicht stehende Waldfeststellung orientiert.

Gegen die angekündigte Waldfeststellung gingen beim Kantonsforstamt fristgerecht zwei Einsprachen ein, verfasst von Dr. A. Henninger, Rechtsanwalt in Murten, im Namen der Gemeinde Greng und von Vinzenz Losinger, Junkerergasse 23 in Bern. Beide Einsprachen richten sich gegen die Bezeichnung als Wald auf Art. 97 des Grundbuchs der Gemeinde Greng.

BEHANDLUNG DER EINSPRACHEN

In den Einsprachen der Gemeinde Greng und von Vinzenz Losinger wird der Waldcharakter der Gehölze auf Art. 97 mit folgenden **materiellen Argumenten** bestritten :

- a) es handle sich um einen Park und nicht um Wald;
- b) die Gehölze hätten keine besondere Schutz- und Wohlfahrtsfunktion;
- c) die quantitativen Kriterien (Breite, Alter) der Bestockung seien zum Teil nicht erfüllt.

Zudem werfen die Einsprecher in **formeller und rechtlicher Hinsicht** folgendes vor :

- aa) das rechtliche Gehör der Eigentümer und der Gemeinde Greng sei verweigert worden;
- bb) die Begründung der Waldabgrenzung sei nicht offengelegt worden;
- cc) die Koordinationspflicht mit der Raumplanung sei verletzt worden;
- dd) die Gemeindeautonomie sei verletzt worden;
- ee) die Eigentumsrechte der Eigentümer seien verletzt worden;
- ff) die gesetzlichen Grundlagen seien ungenügend;
- gg) es fehle das öffentliche Interesse an der Bezeichnung als Wald auf Art. 97;
- hh) daraus ergebe sich eine Unverhältnismässigkeit, die beanstandeten Flächen als Wald zu bezeichnen;
- ii) es handle sich um eine materielle Enteignung.

Materielle Argumente der Einsprachen

a) Parkcharakter

Bei der Bestockung des Art. 97 sind zwei Teile zu unterscheiden, nämlich einerseits die Bestockung am Seeufer, welche ein naturnahes landschaftlich wertvolles Waldgehölz darstellt und stellenweise jedoch durch menschliche Einflüsse etwas beeinträchtigt wurde, und andererseits der bestockte Streifen längs dem "Seeweg" am Nordrand der Parzelle. Der Teil am Seeufer hat auf Grund seiner Bestandeszusammensetzung aus standortsgerechten Baum- und Straucharten, seiner landschaftlichen Funktion als Uferwald und als Fortsetzung des an den Dybach angrenzenden Waldes (Art. 96) als Wald zu gelten, inklusive künstlich aufgelockerte Stellen. Der bestockte Streifen am Nordrand weist in der Ober-, Mittel- und Unterschicht ganz überwiegend Waldbaumarten auf, welche für diesen Standort charakteristisch sind. Selbst die als Parkbäume angeführten Arten Kirschbaum und Robinie kommen bei uns in Wäldern vor. Die vereinzelt Roskastanien und Platanen vermögen keinen Parkcharakter zu begründen. Die Oberschicht besteht aus Waldbäumen im Alter einiger Jahrzehnte. Der Boden ist weitgehend von Naturverjüngung einheimischer Arten bedeckt. Nur in der Nähe der Gebäude kommen in der Strauchschicht auch vereinzelt Gartensträucher vor. Es sind keine Einrichtungen vorhanden, die zwingend auf die Nutzung als Park hinweisen. Die Einfriedung der ganzen Liegenschaft (Bauten, Garten, Wiese, Wald und Hecken) ist kein genügendes Kriterium, um das Vorkommen von Wald auszuschliessen.

b) Fehlende Schutz und Wohlfahrtsfunktion

Um als Wald zu gelten, braucht eine bestockte Fläche keine besondere Schutzwirkung gegen Naturgefahren und keine ausgeprägten Wohlfahrtswirkungen zu erbringen. Trotzdem erfüllen die Gehölze auf Art. 97 eine ausgesprochene Funktion als Seeuferwald sowie als landschaftsprägendes Element. Die allgemeinen Waldfunktionen laut WaG Art. 1 bestehen hier jedoch auf Grund des vorhandenen materiellen Waldzustandes.

c) Quantitative Waldkriterien

Auf der ganzen Fläche verteilt stocken Bäume, deren Alter mehrere Jahrzehnte beträgt. Somit ist das Minimalalter (10 Jahre nach WaG; 15 Jahre nach kantonalen Richtlinien 1991) überschritten. Die Minimalbreite (10 m nach WaG, 12 m nach kantonalen Richtlinien) wird nur an zwei Stellen leicht unterschritten, auf dem restlichen, weitaus überwiegenden Teil der Fläche jedoch erreicht.

Unterschreitungen der Minimalbreite :

- Seeuferwald : 9 m Breite auf einer Länge von 15 m (von insgesamt 90 m);
- Nordseite : 11 m Breite auf einer Länge von 45 m (von insgesamt 235 m).

Es entspricht einer wohlbegründeten Praxis, Waldkomplexe bei teilweiser Unterschreitung der quantitativen Mindestwerte nicht in einzelne Abschnitte mit und ohne Waldcharakter aufzuteilen, sondern den gesamten Zusammenhang in Betracht zu ziehen. Die kantonalen Richtlinien für die Definition des Waldes 1991 sehen dies ausdrücklich vor. Im vorliegenden Fall ist dies um so mehr begründet, als sowohl der Seeuferwald wie auch der Wald am "Seeweg" eine besondere Wohlfahrtsfunktion als landschaftsprägendes, standortsgemässes Element erfüllen.

Als Hinweis auf den teilweisen Waldcharakter des Artikels 97 darf auch dessen Beschreibung im Grundbuch gelten, welcher lautet : "Wohnhaus, Einstellraum + Remise (2x), Weg, Garten, Wiese, Wald, Hecke".

Formelle und rechtliche Argumente der Einsprachen

Zu den Punkten aa und bb

ist zu bemerken, dass die öffentliche Auflage (17.10. bis 17.11 1997) eben gerade das rechtliche Gehör der Betroffenen erfüllte. Zudem wurden die Eigentümer vor der Auflage und die Einsprecher nach der Auflage vom Forstdienst an Ort und Stelle angehört und ausführlich über das Verfahren orientiert. Die Begründung des Entscheides wird bei dessen Ausfertigung vorgenommen. Somit fallen diese Beanstandungen dahin.

Zu den Punkten cc bis ii

Die amtliche Waldfeststellung ist ein unabhängiges Verfahren, bei dem es - losgelöst von den künftigen Nutzungswünschen - um den Entscheid geht, ob eine bestimmte Fläche im gegenwärtigen Zeitpunkt die gesetzlichen Kriterien als Wald erfüllt oder nicht. Hierfür bestehen im WaG und in der WaV klare Bestimmungen, welche auf diesen Fall anzuwenden sind (Punkt ff). Die für die Waldfeststellung zuständige Behörde darf sich in ihrem Entscheid nicht nach Vorstellungen der Gemeinde oder der Eigentümer für die künftige Nutzung richten (Punkte cc, dd, ee, gg, hh, ii).

Aus diesen Erwägungen kann auf die Einwände der Einsprecher nicht eingetreten werden. Die auf den aufgelegten Plänen als solche bezeichneten Flächen sind somit als Wald zu erklären.

beschliesst :

Art. 1.- Die auf den Situationsplänen 2 und 4 des Ingenieur- und Geometerbüros Stauffacher und Partner vom 30. April 1997 für den Bereich Untergreng der Gemeinde Greng als Wald bezeichneten Flächen gelten als Wald.

Art. 2.- Es wird eine Gebühr von Fr. 300.- erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Greng beim Staatsschatzamt belastet.

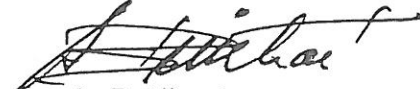
Art. 3.- Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen bei der Direktion des Innern und der Landwirtschaft schriftlich angefochten werden.

Art. 4.- Mitteilung an

- a) den Gemeinderat von Greng, 3280 Greng (mit Plänen 2 + 4)
- b) die betroffenen Grundeigentümer
 - Gemeinde Murten, 3280 Murten (mit Plan 4)
 - Herr Heinrich König, Dr. med. Hapferweg 14, Mauss, 3205 Gümnenen (mit Plan 2)
 - Herr Fritz Eugen König, Dr. med. Lombachweg 26, 3006 Bern (mit Kopie Plan 2)
 - Herr Vinzenz Losinger, Junkerngasse 23, 3011 Bern, p.a. Herr Dr. A. Henninger, Rechtsanwalt, Freiburgstrasse 10, 3280 Murten (mit Plänen 2 und 4)
 - Staat Freiburg, Wasserbauamt, Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez (mit Plan 4)
- c) die Amtsstellen
 - Bau- und Raumplanungsamt, Chorherrengasse 17, 1700 Freiburg (mit Plänen 2 + 4)
 - Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern (mit Plänen 2 + 4)
 - Kreisforstamt 5, Postfach 86, 1784 Courtepin (mit Plänen 2 + 4)
 - Kantonsforstamt, Buchhaltung, Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez
- d) die Organisationen
 - Pro Natura, Postfach, 4020 Basel
 - Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
 - Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, Seilerstr. 22, 3011 Bern
 - Schweizer Alpen-Club, Postfach, 3000 Bern 23
 - Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, Hirschengraben 11, 3011 Bern
 - WWF-Suisse, ch. de Poussy 14, 1214 Vernier.

Freiburg, den 23. Juli 1998

Der Kantonsoberförster


A. Brühlhart

Entscheid endgültig und vollstreckbar

Der juristische Berater:


Freiburg, den 27. AUG. 2010

×

LEGENDE

-  Wald (W)
-  Bach- und Seeufergehölz (BSG)
-  Baumgruppe / Hecke / Parkgehö

Bestätigung Waldfestlegung

Der unterzeichnete Geometer bestätigt, dass die im vorliegenden Situationplan eingezeichneten Grenzen, gemäss der obenstehende Legende, dem IST- Zustand entsprechen.

22. Juli 1998

Murten, 30. April 1997

STAUFFACHER + PARTNER

Ingenieur- und Vermessungsbüro
Bernstrasse 30, 3280 Murten

D. Stauffacher

4

GRENG

197000

196900

196800

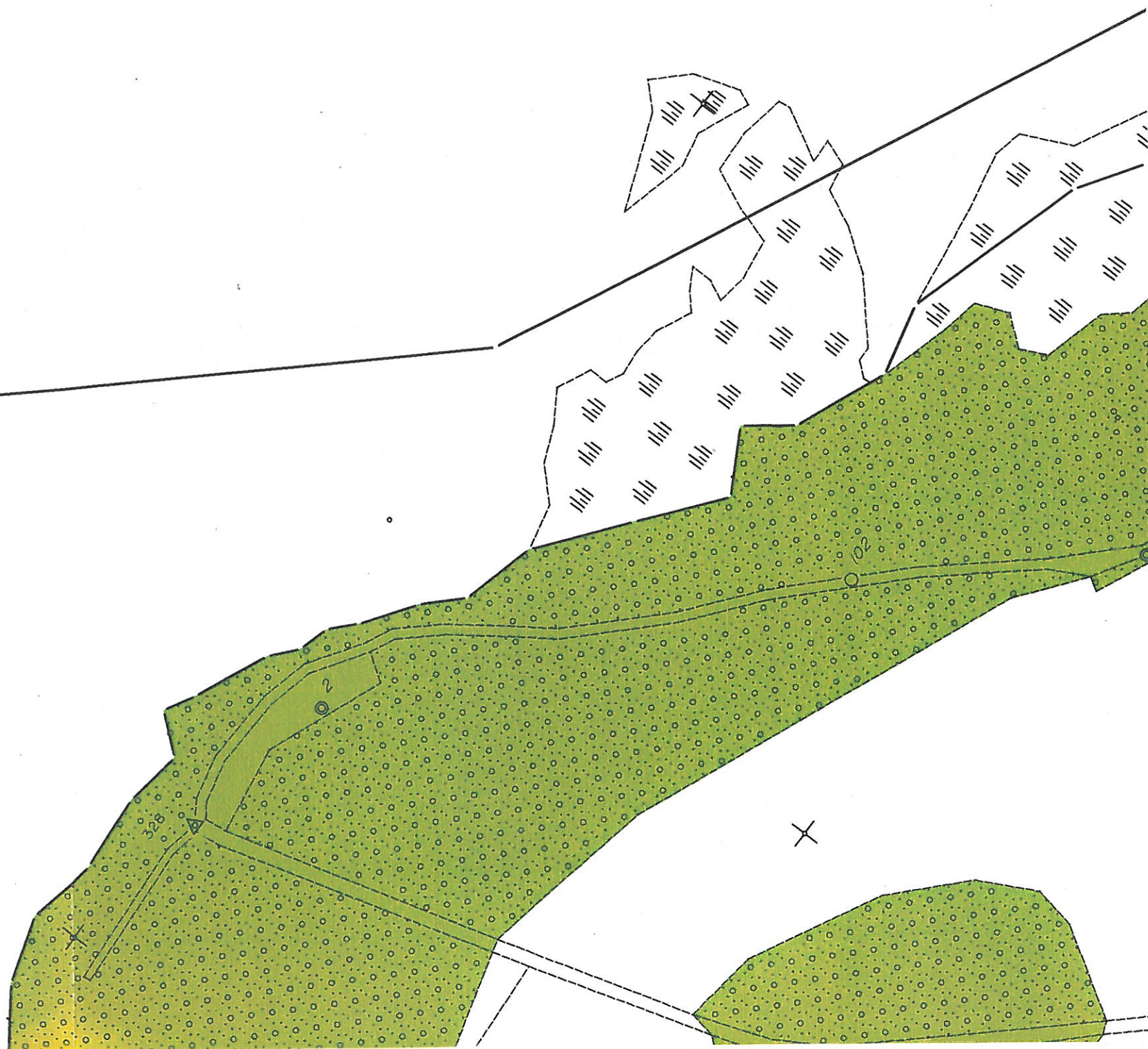
573400

Kartensforstamt FR
Plan der amtlichen
Vermessung
von 23. Juli 1998

H. H. H.

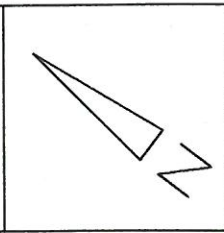
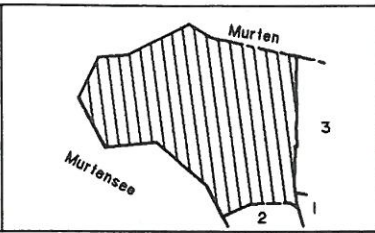
573300

Murtensee
103



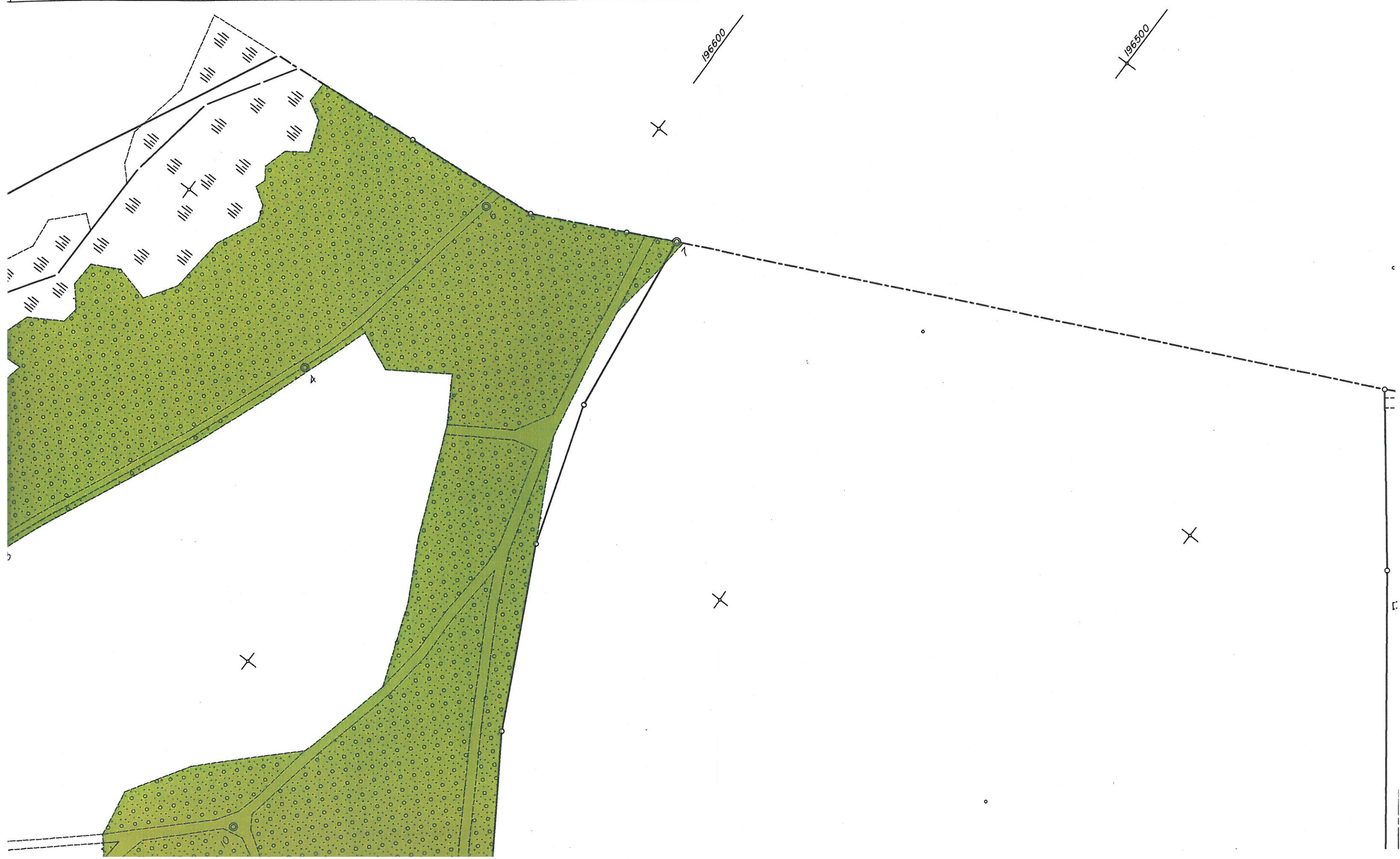
Nachgeführt	
Datum	verantwortlich
10.04.97	D. Stauffacher
22.07.98	D. Stauffacher

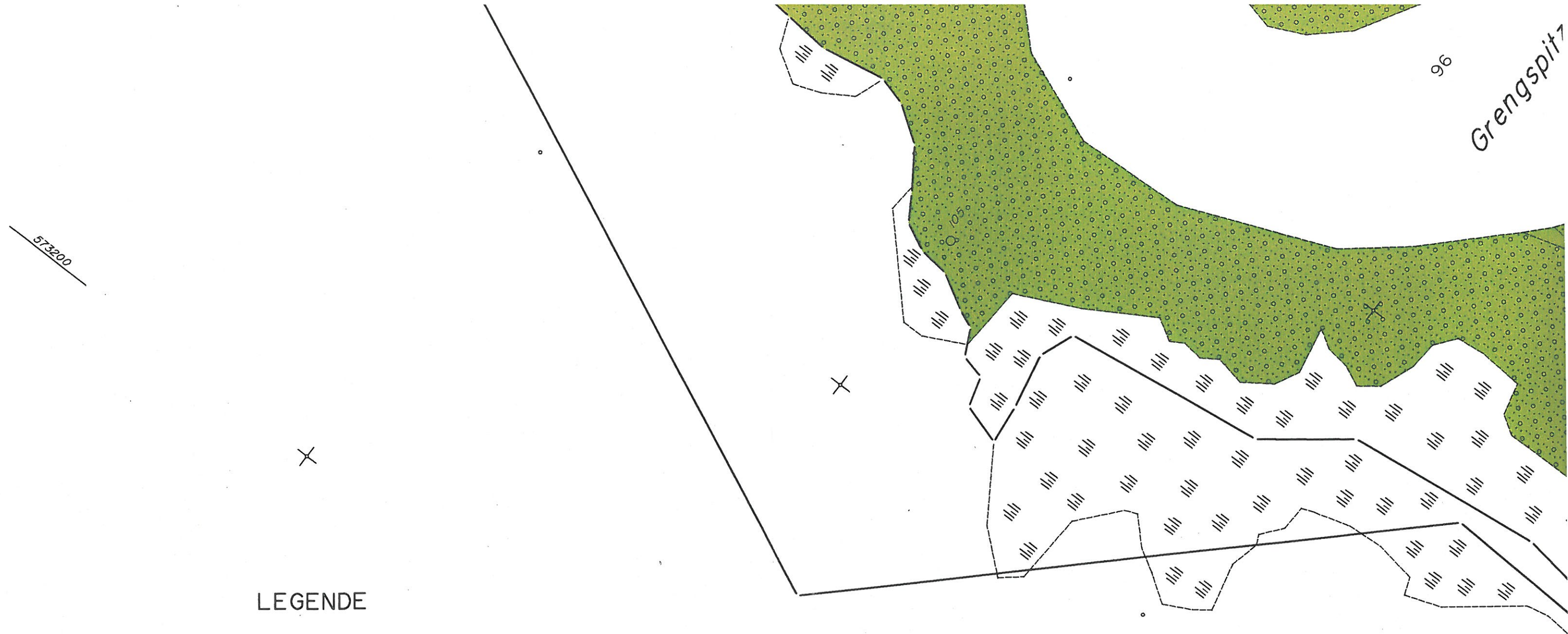
1:10000



Erstellt März 1996
durch D. Stauffacher, Geometer

Plan für





LEGENDE

- Wald (W)
- Bach- und Seeufergehölz (BSG)
- Baumgruppe / Hecke / Parkgehölz (BHPG)

Bestätigung Waldfestlegung

Der unterzeichnete Geometer bestätigt, dass
die im vorliegenden Situationplan einge-
zeichneten Grenzen, gemäss der obenstehenden

